

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ambrian Energy GmbH



§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Verkäuferin mit dem Kunden. Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Verkäuferin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der Verkäuferin abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
- (2) Die Verkäuferin ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Verkäuferin. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Verkäuferin zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaig geleistete Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Angebote und Preis

Zur Berechnung kommt der am Tag der Lieferung geltende Preis zzgl. Mehrwertsteuer gemäß im Vertrag angegebener Berechnungsformel, soweit kein Festpreis vereinbart wurde. Ändern sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Tag der Warenauslieferung die in der Berechnungsformel angegebenen Parameter, so erhöht oder verringert sich der Preis entsprechend.

§ 4 Lieferung und Versand

- (1) Die Lieferung erfolgt FCA am Sitz der Verkäuferin gemäß Incoterms 2020, sofern keine abweichenden Lieferbedingungen vereinbart wurden.
- (2) Durch anstandslose Übernahme der Sendung durch die Bahn, die Schiffahrtsgesellschaft oder andere Frachtführer wird jede Haftung wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung sowie für unterwegs entstandene Gewichtsverluste oder Beschädigungen ausgeschlossen. Eine Versicherung gegen Schäden aller Art wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden unter Berechnung der vorauslagten Beträge übernommen.
- (3) Angegebene Lieferzeiten gelten unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ausreichender Erteilung behördlicher Genehmigung und ihrer Aufrechterhaltung sowie des störungsfreien Ablaufs von Produktion und Transport, soweit eine Störung nicht von der Verkäuferin zu vertreten ist. Bestehen die vorgenannten Leistungshindernisse für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird die Verkäuferin den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine etwaig geleistete Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten. Der Ausfall von Lieferungen oder Leistungen des von der Verkäuferin in Anspruch genommenen Vorlieferanten, gleichgültig aus welcher Ursache, entbindet die Verkäuferin von ihrer Lieferungs- bzw. Leistungspflicht. Dies gilt nicht bei von der Verkäuferin zu vertretenden Hindernissen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen,

jedoch ist die Verkäuferin verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden abzutreten.

- (4) Ereignisse höherer Gewalt befreien die Verkäuferin für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Lieferpflicht. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt liegen insbesondere, aber nicht ausschließlich vor bei Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen, Pandemien, Sanktionen, globalen Lieferkettenkrisen, Kriegs- oder Krisenereignissen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Verkäuferin oder deren Unterlieferanten oder bei anderen von der Verkäuferin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beauftragten Dritten eintreten. Überschreitet die Verkäuferin aufgrund der vorgenannten Umstände die angegebene Lieferzeit um mehr als zwei Wochen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihn diese Lieferungsverzögerung in unzumutbarer Weise behindert.
- (5) Mengen und Gewichte werden in handelsüblicher Form in Ansatz gebracht. Wenn keine anderen Vereinbarungen bestehen, sind die auf der Verladeanlage ermittelten Mengen und Gewichte für die Berechnung maßgebend.
- (8) Offensichtliche Mängel, Transportschäden und Fehlmengen sind sofort schriftlich gegenüber der Verkäuferin anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Offensichtliche Mängel, Schäden und Fehlmengen bei Beförderung durch werkseigene oder private LKW sind durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen. Bei Lieferung durch eigene LKW der Verkäuferin sind offensichtliche Mängel, Schäden und Fehlmengen in Gegenwart des LKW-Fahrers festzustellen. Nicht offensichtliche Mängel, Schäden und Fehlmengen sind unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber der Verkäuferin schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bei Nichteinhaltung der Rügepflichten nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gemäß § 377 HGB gilt die Ware als genehmigt.
- (9) Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten und Transportrisiken, gehen bei unberechtigter Nichtabnahme zu Lasten des die Abnahme verweigernden Kunden. Die Rücksendung gelieferter Ware wird ohne vorherige Genehmigung der Verkäuferin nicht angenommen.

§ 5 Zahlung

- (1) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen der Verkäuferin, die nach Lieferung erteilt werden, sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein.
- (2) Skontovergütung für Barzahlung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist die Verkäuferin ohne vorherige Mahnung berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- (4) Die Verkäuferin behält es sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (5) Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden oder noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar. Bei Teillieferung berechtigt der Zahlungsverzug des Kunden die Verkäuferin zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadensersatzpflicht.
- (6) Alle Rechnungen der Verkäuferin sind sofort fällig bei Zahlungseinstellung durch den Kunden, wenn der Kunde Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, wenn das Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen gemäß § 21 der Insolvenzordnung anordnet oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird. Zugleich gelten alle Rabatte und Bonifikationen als verfallen, wenn diese unter der aufschiebenden Bedingung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Zahlung gewährt wurden, so dass der Kunde die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Der Kunde verpflichtet sich, Vorgänge im Sinne des vorstehenden Absatzes der Verkäuferin sofort unangefordert anzuzeigen. Jede vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistete Zahlung des Kunden wird unabhängig von einer Verrechnungsbestimmung des Kunden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- (7) Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Kunden für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, ist die Verkäuferin berechtigt, nach ihrer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, so kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Verkäuferin ist zudem berechtigt, ganz oder teilweise von solchen Abschlüssen zurückzutreten, in deren Rahmen der Kunde das vereinbarte Kreditlimit überschreitet.
- (8) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch die Verkäuferin anerkannt wurden.



Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher gegen den Kunden und die mit ihm verbundenen Unternehmen gerichteten Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit der Verkäuferin Eigentum der Verkäuferin (Vorbehaltsware). Der Kunde ist verpflichtet, die Ware ausreichend gegen die üblichen Gefahren auszusichern.

(2) Der Kunde darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist ihm untersagt. Er tritt der Verkäuferin bereits jetzt, also im Vorwege, die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund erwachsenden Forderungen und Rechte ab. Auf jederzeit zulässiges Verlangen der Verkäuferin hat der Kunde die Abtretung des Drittschuldners anzuzeigen und der Verkäuferin die zur Geltendmachung ihrer gegen den Drittschuldner zustehenden Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandeln.

(3) Der Kunde ist befugt, die gelieferte Ware zu be- oder verarbeiten, jedoch nur als Beauftragter der Verkäuferin, so dass die Verkäuferin als Herstellerin das Eigentum an der neuen Sache erwirbt; dem Kunden stehen jedoch keinerlei Rechte oder Ansprüche aus diesem Auftragsverhältnis gegen die Verkäuferin zu. Wird die von der Verkäuferin gelieferte Ware mit anderen Waren vermischt, steht das Eigentum, ggf. der Miteigentumsanteil an der neuen Ware, der Verkäuferin zu; der Kunde hat die Miteigentümerrechte der Verkäuferin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für diese wahrzunehmen.

(4) Die Verkäuferin ermächtigt den Kunden, die der Verkäuferin abgetretenen Forderungen für sie einzuziehen, solange die Verkäuferin diese Ermächtigung nicht widerruft; der Kunde hat eingegangene Beträge sofort an die Verkäuferin weiterzuleiten, soweit deren Forderung bereits fällig ist, andernfalls aber diese Beträge gesondert für die Verkäuferin in Verwahrung zu nehmen. Die Verkäuferin behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

(5) Der Kunde hat die Verkäuferin über einen Zugriff Dritter auf die Ware oder die abgetretenen Forderungen und Rechte, etwa im Falle von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen, unverzüglich zu benachrichtigen und alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Sicherung der Forderungen der Verkäuferin und ihrer Rechte einstweilen zu treffen.

(6) Soweit der Wert der Sicherheiten der Verkäuferin ihre Gesamtforderungen um mehr als 25 % übersteigt, ist sie auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl auf den Kunden zu übereignen.

(7) Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden über. Zugleich erwirbt der Kunde die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche der Verkäuferin nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diese abgetreten hat.

§ 7 Export- und Embargobestimmungen

(1) Die Lieferungen der Verkäuferin stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder die Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen die Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. ist die Lieferung oder Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

(2) Die Verkäuferin ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung erforderlich ist, um die nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten. Im Falle einer Kündigung ist der Kunde mit der Geltendmachung eines Schadens oder anderer Rechte ausgeschlossen.

(3) Der Kunde hat bei Weitergabe der von der Verkäuferin gelieferten Waren sowie der dazugehörigen Dokumente, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von der Verkäuferin erbrachten Leistungen, an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechtes einzuhalten.

§ 8 Gewährleistung

(1) Die Verkäuferin leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(3) Die Mängelhaftung besteht nicht für solche Abweichungen von der Sollbeschaffenheit, die für den Wert und den bestimmungsgemäßen Gebrauch unerheblich sind, insbesondere, wenn maßgebliche technische Normen und DIN-Vorschriften eingehalten sind. Die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist ferner ausgeschlossen, sofern der Kunde Mängel und Fehlmengen nicht nach § 4 Nr. 8 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtzeitig schriftlich angezeigt hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(4) Voraussetzung für den Gewährleistungsanspruch ist weiter, dass sich die Ware noch unvermischt und unterscheidbar im Besitz des Kunden befindet oder aber der Kunde in Gegenwart eines Vertreters der Verkäuferin bzw. eines unabhängigen Sachverständigen zwei Liter Muster der beanstandeten Ware gezogen hat. Sollte vor Vermischung der gelieferten Ware mit anderer Ware des Kunden ein Mangel ersichtlich sein, hat der Kunde die Verkäuferin vor Vermischung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben, anderenfalls ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt die Verkäuferin, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Verkäuferin vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(5) Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Verkäuferin die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

(7) Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.

(8) Muster der Verkäuferin sind unverbindliche Ansichtsmuster von allgemeinem Charakter und in keiner Weise für bestimmte Eigenschaften bindend. Analyse-daten gelten nur als ungefähre Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich spezifiziert worden sind. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch die Verkäuferin nicht.

§ 9 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Verkäuferin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Verkäuferin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn) sind von der Haftung ausgeschlossen.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Verkäuferin nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung.

(2) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Verkäuferin. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.